

# ZH\_OBERGERICHT SB190472 vom 30. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190472](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190472)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190472 du 30 avril 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190472 del 30 aprile 2020

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Bezüglich der rechtlichen Grundlagen des Tatbestands der Nötigung kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 81 Erw. II.4.2.2. S. 36).

#### E. 1.2

In objektiver Hinsicht drohte der Beschuldigte dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ zu- nächst unter Anklageziffer 2.2 sinngemäss damit, dass – wenn er seiner Aufforde- rung, das Haus zu verlassen, nicht nachkomme – andere Personen kommen würden, um ihn wegzuschaffen. Dadurch stellte er ihm für den Fall, dass er sich seiner Anordnung widersetzen sollte, einen ernstlichen Nachteil in Aussicht. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ kam der Aufforderung des Beschuldigten (noch) nicht nach, womit der Taterfolg (noch) nicht eintrat.

#### E. 1.3

Unter Anklageziffer 2.4 drohte der Beschuldigte dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ wie auch dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ – mithin mehreren Personen – an, sie aus dem offenen Fenster zu werfen, falls sie die Polizei rufen würden. Dies tat er nachdem er unmittelbar zuvor massiv tätlich gegen den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ vor- gegangen war. Auch versuchte er, den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ am Hals zu packen. Dies stellte wiederum die in Aussichtstellung eines ernstlichen Nachteils dar und es lag auch eine Gewaltanwendung vor. Die Tathandlungen waren zudem weiter- hin darauf gerichtet, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ die Wohnung verlassen sollte. Der Taterfolg trat ein, da die Privatkläger einerseits die Polizei nicht selbst anrie- fen und andererseits die von ihnen gemietete bzw. untergemietete Wohnung ge- meinsam verliessen. Angesichts der Tatsache, dass es sich um einen zusam- menhängenden Handlungsablauf handelte, ist davon auszugehen, dass die mit den Drohungen gemäss Anklageziffer 2.2 beginnende Nötigungssituation zu Las- ten des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ bis zu seinem Verlassen der Wohnung fort dauerte. Der diesbezügliche Taterfolg trat daher – wenn auch mit Verzögerung – letztlich doch noch ein. Für die Annahme einer (zusätzlichen) versuchten Nötigung bleibt deshalb kein Raum. Schliesslich ist anzumerken, dass das Vorgehen des Be-

- 19 - schuldigten in keiner Weise gerechtfertigt war. In objektiver Hinsicht ist somit der Tatbestand der mehrfachen vollendeten Nötigung erfüllt.

#### E. 1.4

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte hinsichtlich sämtlicher ob- jektiver Tatbestandsmerkmale wissentlich wie auch willentlich, womit direkter Vorsatz gegeben ist.

## **E. 1.5**

Der Beschuldigte ist somit unter Anklageziffer 2.2 und 2.4 der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig zu sprechen. 2. Versuchte schwere Körperverletzung gemäss Anklageziffer 2.5

## **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 10'192.35 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 110). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung und der voraussichtlichen Dauer der Nachbesprechung erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigung pauschal mit Fr. 11'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

#### **E. 2.1.1**

Objektive Tatkomponente In objektiver Hinsicht stiess der Beschuldigte den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ von hinten die Treppe hinunter, und versetzte ihm einen Tritt ins Gesäss, als dieser auf allen Vieren kniete, worauf er erneut stürzte. Zudem verpasste er ihm einen wuchtigen Faustschlag ins Gesicht und schlug auch danach weiter auf ihn ein. Das absolut brutale und kaltblütige Vorgehen zeugt dabei von massiver Geringschätzung der physischen Integrität anderer. Die Tat erfolgte (wie im Übrigen der gesamte Anklagesachverhalt) aus absolut nichtigem Anlass und bezweckte einzig noch die Demütigung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_, war dieser im Zeitpunkt des Stosses und des Faustschlags doch bereits dabei, sich dem Willen des Beschuldigten zu fügen und das Haus zu verlassen. Das Tathandeln des Beschuldigten erfolgte dabei für den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ überraschend, musste er doch beim Verlassen des Hauses nicht mit einem erneuten Angriff des Beschuldigten rechnen. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ erlitt diverse Verletzungen, unter anderem Knochenbrüche im Gesicht, welche jedoch wieder vollständig verheilten. Auch wenn es sich dabei nicht um schwere Körperverletzungen im Sinne des Gesetzes handelt, so ist in Anbe-

- 24 - tracht der Bandbreite der vom Tatbestand der einfachen Körperverletzung theoretisch umfassten Beeinträchtigungen dennoch von erheblichen Verletzungen auszugehen. Die psychische Beeinträchtigung des Opfers im Sinne eines Verlusts des Sicherheitsgefühls war zudem sicher gross. Alles in allem ist daher von sehr schwerem Verschulden auszugehen.

#### **E. 2.1.2**

Subjektive Tatkomponente Der Beschuldigte bezweckte mit seinem Handeln, den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ nachhaltig aus der von ihm als Untermieter bewohnten Wohnung zu vertreiben. Mit dem erneuten Angriff im Treppenhaus wollte er dies sicherstellen und den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ demütigen. Zudem dürfte auch die Lust an der Gewaltausübung eine Rolle gespielt haben, führte der Beschuldigte gegenüber dem psychiatrischen Gutachter doch aus, er fühle sich nach Schlägereien jeweils wie neugeboren und dass es ihm gut getan habe, die Folgen und Konsequenzen seines Handelns zu spüren und dies auch beim Anlassdelikt so gewesen sei (Urk. 12/8 S. 16). Wie bereits erwähnt, handelte der Beschuldigte in Bezug auf den Stoss, den Tritt, die Schläge sowie die Zufügung der

Verletzungen direktvorsätzlich. Straf- bzw. verschuldensmindernd ist zu berücksichtigen, dass beim Beschuldigten gemäss dem psychiatrischen Gutachter Dr. med. E.\_\_\_\_\_ im Tatzeitpunkt eine leichte verminderte Steuerungsfähigkeit und damit eine leicht verminderte Schuldfähigkeit vorlag (Urk. 12/8 S. 75). Unter Mitberücksichtigung der subjektiven Zumessungsgründe ist von schwerem Verschulden auszugehen. Die Einsatzstrafe für den Vorwurf der einfachen Körperverletzung ist auf 30 Monate Freiheitsstrafe zu veranschlagen.

## **E. 2.2**

Die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ macht für Ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 1'551.45 geltend (Urk. 102). Der Aufwand ist ausgewiesen und erscheint angemessen. Die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ ist entsprechend mit Fr. 1'551.45 aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie diejenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind zu  $\frac{3}{4}$  definitiv und zu  $\frac{1}{4}$  einstweilen auf die

- 33 - Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Nachforderung beim Beschuldigten im Umfang von  $\frac{1}{4}$  dieser Kosten bleibt i.S.v. Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 20. Februar 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig: – [...], – der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklage Ziff. 2.3), – [...], – der mehrfachen Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19a i.V.m. Art. 19 BetmG (Anklage Ziff. 2.8). 2. [...]. 3. Der Beschuldigte wird bestraft [...] mit einer Busse von Fr. 500.–. 4. Die Busse ist zu bezahlen [...]. 5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 6. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB während des Vollzugs der Freiheitsstrafe angeordnet. 7. Die sichergestellten Betäubungsmittel (Asservatnummer A010'790'144) werden definitiv eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.

- 34 - 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Schadenersatz von Fr. 54.40 zuzüglich 5 % Zins ab 13. Februar 2019 zu bezahlen. 9. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ wird mit seinem Schadenersatzbegehren im Mehrbetrag auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 19. September 2017 als Genugtuung zu bezahlen. 11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.– Gebühr für das Vorverfahren, Fr. 3'400.– Kosten der drei Beschwerdeverfahren, Fr. 1'050.– Auslagen Polizei, Fr. 17'757.– Auslagen (diverse Gutachten etc.), Kosten der amtlichen Verteidigung bis April 2018 Fr. 21'579.– (bereits bezahlt), Fr. 9'723.05 Kosten der unentgeltlichen Vertreterin des Privatklägers 1. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 12. Die Gerichtsgebühr, die Gebühr für das Vorverfahren, die Auslagen der Polizei sowie die Kosten für die diversen Gutachten werden dem Beschuldigten auferlegt. 13. Es wird vorgemerkt, dass die Kosten von Fr. 900.– des Beschwerdeverfahrens Prozess Nummer UH170404-O vom Obergericht des Kantons Zürich dem Beschuldigten auferlegt wurden und der Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

### **E. 2.2.1**

Objektive Tatkomponente In objektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass der Beschuldigte für den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ überraschend unvermittelt von hinten – und damit hinterhältig und brutal – auf diesen einschlug. Wie sämtliche Tathandlungen erfolgte auch diese Tat aus nichtigem Anlass. Hinsichtlich der Tatfolgen ist zu berücksichtigen, dass der Pri-

- 25 - vatkläger B.\_\_\_\_\_ trotz einer gewissen Heftigkeit der Schläge keine ernsthaften Verletzungen davon trug, die Tat also im Versuchsstadium blieb. Dies wirkt sich straf- bzw. verschuldensmindernd aus. Das Verschulden ist von der objektiven Tatschwere her innerhalb des von einer Geldstrafe bis 3 Jahre Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Es ist von einer Strafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen.

### **E. 2.2.2**

Subjektive Tatkomponente In subjektiver Hinsicht gilt das vorstehend unter Erw. 2.1.2. Ausgeführte, wobei der Beschuldigte hier eventualvorsätzlich handelte und ihm eine leicht verminderte Schuldfähigkeit zu attestieren ist, was sich straf- bzw. verschuldensmindernd auswirkt. Unter Mitberücksichtigung der subjektiven Zumessungsgründe ist von einem nicht mehr leichten Tatverschulden und einer Strafe von 5 Monaten oder 150 Tagessätzen Geldstrafe für diesen Tatvorwurf auszugehen.

### **E. 2.3**

Mehrfache Nötigung

#### **E. 2.3.1**

Objektive Tatkomponente Auch wenn vorliegend mehrere Nötigungshandlungen vorliegen, lässt sich das Verschulden des Beschuldigten aufgrund des sehr engen Zusammenhangs zweckmässigerweise nur gesamthaft würdigen. Der Beschuldigte setzte die bei den Privatkläger und dabei insbesondere den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ mittels schwerer Drohungen massiv unter Druck, wobei die Nötigung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_, dieser habe die Wohnung zu verlassen, im Vordergrund stand, während die Nötigung, nicht die Polizei zu benachrichtigen, der Durchsetzung des Hauptziels diene. Auch die Nötigungshandlungen erfolgten aus absolut nichtigem Anlass, ging es den Beschuldigten doch überhaupt nichts an, wer mit dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ als Untermieter zusammenwohnte. Es gab für den Beschuldigten schlicht keinen Grund, den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ aus der von ihm rechtmässig bewohnten Wohnung zu vertreiben. Auch in Bezug auf die Nötigungshandlungen manifestierte der Beschuldigte wiederum eine hohe Gewaltbereitschaft und kriminelle Energie. Das Verschulden ist von der objektiven Tatschwere her innerhalb des von einer Geldstrafe bis 3 Jahre Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Es ist von einer Strafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe oder 270 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen.

#### **E. 2.3.2**

Subjektive Tatkomponente In subjektiver Hinsicht gilt auch hier das vorstehend unter Erw. 2.1.2. Ausgeführte, wobei beim Beschuldigten wiederum eine leicht verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen ist, was sich straf- bzw. verschuldensmindernd auswirkt. Demgegenüber handelte er bei den Nötigungshandlungen mit direktem Vorsatz, stellte doch das Vertreiben des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ aus der Wohnung sein direktes Handlungsziel dar. Als weiteres Motiv ist auch bezüglich der Nötigungshandlungen das Ausüben von Macht gegenüber den Privatklägern zu berücksichtigen. Unter

Mitberücksichtigung der subjektiven Zumessungsgründe ist von einem nicht mehr leichten Tatverschulden und einer Strafe von 7 Monaten oder 210 Tages- sätzen Geldstrafe für diesen Tatvorwurf auszugehen.

#### **E. 2.4**

Zu prüfen bleibt jedoch, ob sich der Beschuldigte allenfalls der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht hat. Dieser macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer (als schwerer) Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Unbestrittenermassen erlitt der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ aufgrund des durch den Beschuldigten erlittenen Stosses auf der Treppe sowie den Faustschlag gegen sein Gesicht diverse Verletzungen. Eine Schädi- gung am Körper ist damit ohne Weiteres zu bejahen. Der Beschuldigte handelte dabei direktvorsätzlich. So gab er mehrmals (letztmals anlässlich der Berufungs- verhandlung, vgl. Urk. 111 S. 13) zu, dass er den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ habe de-

- 22 - mütigen bzw. ihm eine Abreibung (ein Hämatom) habe verpassen wollen. Die Zufügung der durch den Privatkläger erlittenen Verletzungen wurden vom Be- schuldigten daher geradezu bezweckt.

#### **E. 2.5**

Asperation

##### **E. 2.5.1**

Freiheitsstrafe oder Geldstrafe Nach aArt. 41 Abs. 1 StGB kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkannt werden, wenn die Voraussetzungen für eine be- dingte Strafe nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann. Voraussetzung ist dabei, dass das Gesetz Freiheitsstrafe als Strafart überhaupt vorsieht (BGE 134 IV 81). Vor- liegend weist der Beschuldigte zwei Vorstrafen auf, die beide zwar von weit gerin- gerer Tatschwere sind, die jedoch einschlägig zu den vorliegend zu beurteilenden Delikten sind. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 19. Juni 2016 wurde er wegen Drohung und Tötlichkeiten verurteilt und mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren sowie mit einer Busse von Fr. 700.– bestraft. Sodann wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom

##### **E. 2.5.2**

Bildung der Gesamtstrafe Für die Vorwürfe der versuchten einfachen Körperverletzung und der mehrfachen Nötigung wären addiert 12 Monate Freiheitsstrafe auszusprechen. Der Beschul- digte beging diese Delikte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Haupt- vorwurf der einfachen Körperverletzung bzw. waren diese vom selben Vorsatz getragen. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Einsatzstrafe im Rahmen der Asperation um 6 Monate zu erhöhen.

- 28 -

#### **E. 2.6**

Fazit Unter Berücksichtigung sämtlicher Elemente ist der Beschuldigte somit mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, mithin 3 Jahren, zu bestrafen. 3. Persönliche Strafzumessungsfaktoren/Täterkomponente sowie weitere Zumessungsgründe

### **E. 3**

Mehrfache Nötigung gemäss Anklageziffer 2.4

#### **E. 3.1**

Geständnis/Reue und Einsicht Der Beschuldigte ist im Hauptvorwurf bezüglich des äusseren Sachverhalts teilweise geständig, indem er zugab, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ mehrere Faustschläge versetzt zu haben. Dies ist strafmindernd zu berücksichtigen. Reue oder Einsicht ins Unrecht seiner Taten liess er jedoch gänzlich vermessen, weswegen unter diesem Titel keine weitere Strafreduktion vorzunehmen ist.

#### **E. 3.2**

Vorstrafen Wie unter Erw. 2.5.1. dargelegt weist der Beschuldigte zwei einschlägige Vorstrafen auf. Jene sind allerdings im Verhältnis zu den heute zu beurteilenden Vorwürfen von weit geringerer Tatschwere. Die Vorstrafen sind straf erhöhend zu berücksichtigen. Eine weitere Verurteilung mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Januar 2009 wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und Tötlichkeiten zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 70.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren sowie einer Busse von Fr. 1'500.– (Urk. 17/1) darf aufgrund von Art. 369 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2 StGB, da schon mehr als zehn Jahre zurückliegend, nicht mehr als Vorstrafe beachtet werden.

#### **E. 3.3**

Persönliche Verhältnisse/Vorleben/allgemeiner Leumund Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse, des Vorlebens und des allgemeinen Leumunds des Beschuldigten bis zum Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 81 Erw. III.4.1. S. 50). Betreffend die Zeit im vorzeitigen Strafvollzug ist anzumerken, dass der Beschuldigte zur Zeit in der F.\_\_\_\_\_ arbeitet. Zudem habe er im Rah-

- 29 - men des vorzeitigen Massnahmenvollzugs wöchentliche Therapiesprache. Meist handle es sich dabei um Einzelgespräche, er sei aber auch schon in einer Gruppentherapie anwesend gewesen (Urk. 111 S. 2 f.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bleiben damit zumessungsneutral.

#### **E. 3.4**

Fazit bezüglich Täterkomponente Insgesamt liegt mit dem Teilgeständnis ein strafminderndes und mit den Vorstrafen ein straf erhöhendes Zumessungskriterium vor. Diese halten sich die Waage. Die Täterkomponente sowie die weiteren Zumessungsgründe bleiben daher ohne Wirkung auf die Strafzumessung. 4. Gesamtwürdigung

### **E. 4**

Versuchte schwere Körperverletzung gemäss Anklageziffer 2.5

#### **E. 4.1**

Höhe der Freiheitsstrafe In Würdigung sämtlicher dargelegter Strafzumessungsgründe ist eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

#### **E. 4.2**

Anrechnung von Untersuchungshaft und vorzeitigem Strafvollzug Der Beschuldigte befand sich vom 20. September 2017, 10.15 Uhr, bis 26. Juli 2018 während 310 Tagen in Untersuchungshaft. Seit 26. Juli 2018 befindet er sich im vorzeitigem Strafvollzug. Die seitens des Beschuldigten bis und mit heute 30. April 2020 erstandenen 953 Tage Untersuchungshaft und vorzeitiger Straf- vollzug sind anzurechnen.

#### **E. 4.3**

Busse Hierzu ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 81 Erw. III.6. S. 51). Die Busse in der Höhe von Fr. 500.– für die mehrfache Übertre- tung des Betäubungsmittelgesetzes sowie die Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen im Falle deren schuldhaften Nichtbezahlung sind zu bestätigen.

- 30 -

#### **E. 4.4**

Widerruf

##### **E. 4.4.1**

Der Beschuldigte beging die heute zu beurteilende Tat während laufender Probezeit für die Verurteilung vom 14. Juni 2017 (Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätze zu CHF 30.– wegen Diebstahl und versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, vgl. Urk. 84). Es stellt sich deshalb die Frage nach dem Widerruf des bedingten Vollzugs dieser Strafe.

##### **E. 4.4.2**

Am 1. Januar 2018 ist eine neue Fassung des Art. 46 StGB in Kraft getreten. Das neue Recht schreibt nunmehr vor, dass bei gleichartigen Strafen zwingend eine Gesamtstrafe zu bilden ist, wobei das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 StGB zur Anwendung gelangt (Art. 46 Abs. 1 StGB). Eine Änderung der Strafart der widerrufenen Strafe ist nicht vorgesehen. Das alte Recht sah demgegenüber die Möglichkeit einer Änderung der Strafart der widerrufenen Strafe vor, um mit der neuen Strafe eine Gesamtstrafe zu bilden (aArt. 46 Abs. 1 StGB). Die Revi- sion hat für den vorliegenden Fall jedoch keine Konsequenzen. Nach neuem Recht erweist sich die Bildung einer Gesamtstrafe mangels Gleichartigkeit der Strafen als ausgeschlossen. Eine Konversion der (milderen) Geldstrafe in eine (schwerere) Freiheitsstrafe nach altem Recht wäre aus Gründen der Rechts- staatlichkeit nur mit grosser Zurückhaltung vorzunehmen (vgl. BSK StGB- SCHNEIDER/GARRÉ, 2. Auflage, Art. 46 N. 30) und vorliegend daher ebenfalls nicht angezeigt. Anwendbar ist somit aArt. 46 Abs. 1 StGB.

##### **E. 4.4.3**

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Ver- gehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (aArt. 46 Abs. 1 StGB). Ein Vergehen während der Probezeit liegt mit der heuti- gen Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung und mehrfacher Nötigung ohne Weiteres vor. Der Beschuldigte ist zudem massnahmebedürftig i.S.v. Art. 63 StGB, wobei ihm das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 17. März 2018 eine hohe Rückfallgefahr für Gewaltdelikte und allgemeine Delinquenz attestiert (Urk. 12/8 S. 85). Dem Beschuldigten ist damit eine ungünstige Prognose zu stel- len. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl vom 14. Juni 2017

ausgesprochenen Geldstrafe ist deshalb zu widerrufen.

- 31 - VI. Vollzug 1. Angesichts der Strafhöhe von 3 Jahren fällt ein bedingter Vollzug der Freiheitsstrafe ausser Betracht (aArt. 42 StGB). Fraglich ist, ob ein teilbedingter Vollzug möglich ist.

#### **E. 4.5**

Basierend auf den glaubhaften und überzeugenden Aussagen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ ist erstellt, dass der Beschuldigte den Privatkläger B.\_\_\_\_\_, als dieser bereits zwei Treppenstufen unter ihm stand, mit dem Fuss an der Schulter traf, worauf der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ die Treppe hinunterfiel. Sodann ist erstellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_, nachdem dieser kniend auf dem Zwischenboden gelandet war, einen bis mehrere Tritte in den Hintern verpasste. Des Weiteren ist erstellt, dass der Kleiderständer auf den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ fiel. Es ist zudem erstellt, dass der Beschuldigte den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ sodann mehrere Male mit der Faust ins Gesicht schlug, bis dieser blute-

- 15 - te. Ob der Beschuldigte abschliessend, wie von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ weitere Schläge gegen das Gesicht und den Rücken versetzte, ist aufgrund der diesbezüglich unklaren Wahrnehmung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ indessen nicht erstellt. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass sich der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ die aus dem Fotorapport ersichtlichen Schürfungen und Prellungen an Rücken, Kopf und Brust (Urk. 1/6 Bilder 34 ff.) aufgrund des Treppensturzes bzw. durch den fallenden Kleiderständer zuzog. Irrelevant ist, ob die einzelnen Verletzungen unmittelbare Folge eines Schlags des Beschuldigten waren, oder ob sich der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ diese als Folge des (ebenfalls vom Beschuldigten verursachten) Sturzes zuzog. Der äussere Sachverhalt gemäss Anklageziffer 2.5 ist daher mit der genannten Einschränkung erstellt. Der innere Sachverhalt wird zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten im Rahmen der rechtlichen Würdigung geprüft.

#### **E. 5**

Sachbeschädigung gemäss Anklageziffer 2.6

##### **E. 5.1**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zu diesen Vorwürfen in der Untersuchung unglücklicherweise nicht befragt wurde, auch nicht im Rahmen der Schlusseilvernehmung. Seine einzige diesbezügliche Aussage stammt aus der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, womit sich darin auch keine Widersprüche finden können. Aufgrund der diversen Widersprüche und Schutzbehauptungen zum restlichen Anklagesachverhalt, ist das Aussageverhalten des Beschuldigten jedoch auch hier mit Vorsicht zu würdigen.

##### **E. 5.2**

Bezüglich der Aussagen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ zu dieser Anklageziffer ist vorweg ist festzuhalten, dass seine beschädigte Brille im Kontext der weiteren durch den Beschuldigten gegen ihn verübten Delikten für ihn von untergeordneter Bedeutung gewesen sein dürfte. Wenn also seitens der Vorinstanz ausgeführt wird, es erscheine eigenartig, dass die Brille in den Akten und auch im Plädoyer seiner Vertreterin an keiner Stelle Erwähnung finde (Urk. 81 Erw. II.3.7.3. S. 30), so ist dem entgegenzuhalten, dass dies nicht gegen die Richtigkeit seiner Schilderungen sprechen muss. Die Aussagen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ zu dieser Anklageziffer sind aber doch etwas ungenau. So bestätigte er bei der Staatsanwaltschaft in Gegenwart des Beschuldigten und dessen Verteidiger nur kurz den

ru-

- 16 - dimentären Vorhalt des Staatsanwalts und ergänzte, er denke, das sei das Letzte, was der Beschuldigte getan habe (Urk. 3/2 S. 18). Somit ordnete er diese Handlung des Beschuldigten also – wie eingeklagt – als ganz zum Ende der Ereignisse erfolgt ein. Bei der Polizei hatte er demgegenüber ausgesagt, der Beschuldigte habe die Brille genommen und zusammengedrückt, als er ihn im Treppenhaus gepackt habe (Urk. 3/1 S. 7). Die Aussagen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ zu dieser Anklageziffer sind daher zwar nicht per se unglaublich jedoch auch schwammig und vermögen aus diesem Grund nicht restlos zu überzeugen.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist Anklageziffer 2.6 mit der Verteidigung (Urk. 108 S. 4) nicht mit rechtsgenügender Sicherheit erstellbar. Der Beschuldigte ist daher von diesem Vorwurf freizusprechen.

### **E. 6**

Diebstahl gemäss Anklageziffer 2.7

#### **E. 6.1**

Zu diesem Anklagevorwurf ist zunächst festzuhalten, dass die Behauptung des Beschuldigten, wonach dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ nicht sein Portemonnaie sondern Kokain aus der Hosentasche gefallen sei, nicht besonders glaubhaft wirkt. Sie dürfte primär dem Zweck dienen, den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ in ein schlechtes Licht zu rücken. Andererseits belastet er sich mit der Aussage, dass anlässlich seiner Verhaftung sichergestellte Kokain sei dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ aus der Hosentasche gefallen (Urk. 2/2 S. 12; auf Vorhalt bestätigt in Urk. 2/3 S. 8), insoweit selbst, als er damit doch immerhin eingestand, dass dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ etwas aus der Tasche gefallen sei, und er dies an sich genommen habe.

#### **E. 6.2**

Die Aussagen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ zum Abhandenkommen seines Geldbeutels sind zwar grundsätzlich plausibel, jedoch hat er selbst nicht mitbekommen, dass der Beschuldigte das Portemonnaie eingesteckt hat. So sagte er in der ersten Einvernahme aus, nicht gesehen zu haben, wie der Beschuldigte das Portemonnaie an sich genommen habe, sondern dass er aufgrund der gesamten Umstände davon ausgehe, der Beschuldigte habe es genommen. Die in der zweiten Einvernahme vorgebrachte Erklärung, das Portemonnaie sei aus der Hosentasche geflogen, als er auf allen Vieren kniend vom Beschuldigten in den Hintern

- 17 - getreten worden sei, ist zwar denkbar, jedoch letztlich eine blosser Hypothese. Der Bargeldbetrag, der sich gemäss dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ im Portemonnaie befunden habe, erscheint zudem vergleichsweise hoch, allerdings hatte er mit Verweis auf die geplante Postinzahlungen eine nachvollziehbare Erklärung dafür. Die Aussagen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ zur vorliegenden Anklageziffer sind somit nicht per se unglaublich, mangels einer direkten Beobachtung der Wegnahme des Portemonnaies aber nicht geeignet, um gestützt alleine darauf die Wegnahme des Portemonnaies durch den Beschuldigten zu erstellen.

#### **E. 6.3**

Die Aussagen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ wonach sie im Treppenhaus wie auch in der Wohnung nach dem Portemonnaie gesucht, aber nirgends etwas gefunden hätten, sind ebenfalls nicht unglaubhaft, jedoch hat auch er nicht direkt beobachtet, dass der Beschuldigte das Portemonnaie an sich genommen hätte.

#### **E. 6.4**

Basierend auf den Aussagen der beiden Privatkläger ist somit zwar durchaus denkbar, dass dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ im Zuge der fraglichen Ereignissen das Portemonnaie aus der Hosentasche fiel und die Privatkläger dieses danach nicht mehr finden konnten. Weiter gestand der Beschuldigte immerhin ein, dass er etwas an sich genommen habe, nachdem es dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ aus der Hosentasche gefallen sei, wenn er auch behauptete, dass es sich dabei um Koka- in gehandelt habe. Allerdings hat keiner der beiden Privatkläger gesehen, dass der Beschuldigte das Portemonnaie aufgelesen und eingesteckt hat. Was genau dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ letztlich aus der Tasche fiel, kann nicht abschliessend eruiert werden und unabhängig davon, bleiben mangels direkter Wahrnehmung des Diebstahls Zweifel daran, ob das Portemonnaie des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ tatsächlich durch den Beschuldigten eingesteckt wurde. Es ist immerhin denkbar, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ es anderweitig verlor. Der Beschuldigte ist daher in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" vom Vorwurf des Diebstahls freizusprechen.

- 18 - III. Rechtliche Würdigung 1. Mehrfache, teilweise versuchte Nötigung gemäss Anklageziffern 2.2 und 2.4

#### **E. 9**

A., Zürich 2018, S. 362 f.). Die Anwendung des neuen Rechtes auf Täter, welche eine Tat vor Inkrafttreten dieses Rechtes begangen haben, ist nach dieser Bestimmung somit nur möglich, wenn das neue Recht das mildere ist. Die Ermittlung des milderen Rechts im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StGB richtet sich nach der konkreten Methode.

- 23 - 2. Der Beschuldigte beging seine Taten am 19. September 2017 und damit vor dem 1. Januar 2018. Das neue Sanktionsrecht, bei dem bereits bei einer tieferen Strafe auf eine Freiheitsstrafe statt eine Geldstrafe zu erkennen ist, ist für den Beschuldigten nicht milder. Mithin ist diesbezüglich vom alten Recht auszugehen. V. Strafzumessung 1. Strafrahmen und Strafzumessungsregeln Bezüglich der Strafzumessungsregeln ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 81 Erw. III.1. und 2. S. 45 ff.). Die einfache Körperverletzung sieht als schwerstes Delikt eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe vor (Art. 123 Ziff. 1 StGB). 2. Tatkomponente

#### **E. 14**

Die Kosten der Beschwerdeverfahren Prozessnummer UB170153-O und UB180039-O im Gesamtbetrag von Fr. 2'500.– werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 15**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

- 35 -

#### **E. 16**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 eine Parteientschädigung von Fr. 9'723.05 zu bezahlen. Die Parteientschädigung wird jedoch durch die Gerichtskasse geleistet. Der Anspruch geht mit der Zahlung auf den Kanton Zürich über und der Beschuldigte hat den Betrag dem Kanton Zürich zurückzuerstatten.

## **E. 17**

[Mitteilungen]

## **E. 18**

[Rechtsmittel]" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig – der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB und – des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 3 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis heute 953 Tage durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 5. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. Juni 2017 bedingt ausgefallene Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird vollzogen. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 36 - Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 11'000.– amtliche Verteidigung Fr. 1'551.45 unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden zu  $\frac{1}{4}$  dem Beschuldigten auferlegt und zu  $\frac{3}{4}$  auf die Gerichtskasse genommen. 8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bezüglich  $\frac{1}{4}$  der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben) – die Vertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (versandt) – den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ (versandt) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Vertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz

- 37 - – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art.

42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 30. April 2020 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Naef MLaw M. Burkhardt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.